

# Satzung

## des Vereins der Freunde der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart e.V. in der Fassung vom 11. Oktober 2016

### § 1

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Innerhalb des Vereins bestehen entsprechend den von der Evangelischen Schulstiftung getragenen Schulen als Untergruppierungen der Freundeskreis des Ev. Heidehof-Gymnasiums (EHG), der Freundeskreis des Ev. Mörike-Gymnasiums (EMG) und der Ev. Mörike-Realschule (EMR), sowie der Freundeskreis der Johannes-Brenz- Schule (JBS) - Ev. Grundschule mit Hort.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

1. Der Verein hat den Zweck, in Bezug auf die Schulen der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart:
  1. Den Zusammenhalt der Schüler/- innen und der ehemaligen Schüler/- innen untereinander zu pflegen.
  2. Die Verbindung der früheren Schüler/- innen mit ihrer Schule aufrecht zu erhalten.
  3. Einen guten Kontakt zwischen Eltern, Lehrer/- innen, Mitarbeiter/- innen und Freunden der Schulen und den Schulen herzustellen.
  4. Das Interesse für evangelische Schulen in der Öffentlichkeit zu wecken.
  5. Die Einrichtung, Erhaltung, Führung, Weiterentwicklung evangelischer Schulen und der Schulstiftung zu fördern.
2. Zur Verwirklichung der Zwecke im vorstehenden Absatz 1 kann der Verein Mittel beschaffen und diese den Schulen oder der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart zur Verfügung stellen. Mittel des Vereins können auch nach Beschluss der Vereinsorgane für übergreifende Vereinsaufgaben verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

1. Die Mitgliedschaft im Verein und für einen einzigen Freundeskreis wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand des jeweiligen Freundeskreises verliehen. Das gilt entsprechend für den Wechsel eines Mitglieds von einem Freundeskreis in einen anderen. Jedes Mitglied des Vereins muss zugleich Mitglied eines einzigen Freundeskreises und jedes Mitglied eines Freundeskreises zugleich Mitglied des Vereins sein.
2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt im Jahr des Beitritts und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Die Höhe des Beitrags seiner Mitglieder setzt jeder Freundeskreis in der Mitgliederversammlung fest. Der/die Vorsitzende und der/die Rechner/-in jedes Freundeskreises sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag Mitglieder ihres Freundeskreises für eine bestimmte Zeit von dem Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise freizustellen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein und im jeweiligen Freundeskreis endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Nichtzahlung von Beiträgen oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf des zweiten Jahres, für das kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. Der Vorstand des Vereins kann mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des entsprechenden Freundeskreises ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses wiederholt in erheblicher Weise gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen hat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die den Beschluss des Vorstands aufheben kann. Ist die schriftliche Berufung nicht binnen 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses über den Ausschluss beim Vorstand eingegangen, so ist sie unzulässig.

### § 4

Der Verein hat folgende Organe: die drei Freundeskreise  
die Mitgliederversammlung  
den Vorstand.

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen nach Maßgabe der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel.

## § 5

Die Mitglieder jedes Freundeskreises wählen den/die Vorsitzende/-n des Freundeskreises sowie den/die Rechner/-in des Freundeskreises in der Mitgliederversammlung. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis ein/-e Nachfolger/-in ordnungsgemäß gewählt ist.

Sie werden auf 2 Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Rechner/-in können wiedergewählt werden.

Zusätzlich können je Freundeskreis bis zu zwei Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden gewählt werden, die zusammen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der Rechner/in den Vorstand des Freundeskreises bilden. Sie werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden sind nur im Vorstand des Freundeskreises stimmberechtigt.

Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Rechner/-in in der laufenden Amtszeit aus seinem/ihrer Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit durch die Mitglieder des Freundeskreises in der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.

Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie sich auf den von ihm/ihr repräsentierten Freundeskreis beziehen. Der/die Vorsitzende jedes Freundeskreises hat die Aufstellung eines Haushaltsplans zu veranlassen und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Mitglieder des Freundeskreises wählen den/die Kassenprüfer/-in für den Freundeskreis auf die Dauer von 2 Jahren, soweit dieser nicht von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt wird.

## § 6

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Gesamtvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch einen Stellvertreter/-in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie wird von dem/der Gesamtvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter/-in geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichts der Rechner/- innen und des Berichts des/der Kassenprüfer/- innen
- die Entlastung des Vorstands
- die Entlastung der Vorsitzenden und Rechner/- innen der Freundeskreise für das Finanzgebahren des jeweiligen Freundeskreises
- die Wahl des oder der Kassenprüfer/in für die Freundeskreise
- die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- weitere Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesamt-Vorsitzenden oder von einem/einer Stellvertreter/-in mit zu unterzeichnen ist.

## § 7

Der Vereinsvorstand besteht aus den Vorsitzenden der drei Freundeskreise und den drei Rechnern/- innen. Er hat einen/eine Gesamtvorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/- innen, die jeweils

Vorsitzende eines Freundeskreises sind. Der/die Gesamtvorsitzende und die zwei Stellvertreter/- innen sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende und der/die Rechner/-in jedes Freundeskreises tragen die alleinige Finanzverantwortung für ihren Freundeskreis unbeschadet der Verantwortung des Gesamtvorstandes für den Verein in den anderen Angelegenheiten.

Das Amt des/der Gesamtvorsitzenden wechselt alle 2 Jahre zwischen den Vorsitzenden der drei Freundeskreise jeweils zum Ende des Geschäftsjahres und zwar im Turnus Ev. Mörrike-Gymnasium/ Ev. Mörrike Realschule, Ev. Heidehof-Gymnasium, Johannes-Brenz- Schule.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem/der Gesamtvorsitzenden oder einem Freundeskreis übertragen sind.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kann der/die Gesamtvorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/-in verlangen, dass die Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

Der/die Gesamtvorsitzende hat für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

## § 8

Für die Kassenführung und zwar für jeden der Freundeskreise getrennt, ist der/die jeweilige Rechner/-in verantwortlich. Der/die Gesamtvorsitzende veranlasst rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Überprüfung der Kassen.

## § 9

1. Die Änderung des Zwecks des Vereins, seine Auflösung oder seine Aufhebung ist nur dann zulässig, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die unter Angabe der Tagesordnung einberufen sind, mit drei Vierteln der Anwesenden beschlossen wird, wobei die zweite Versammlung nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach der ersten stattfinden darf.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu, das es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

## § 10

Formale Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden, beschließt der Vorstand. Die geänderte Satzung muss vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## § 11

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Unbeschadet der Tatsache, dass ein neuer Vorstand nach der neuen Satzung gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zum Eintrag der Satzung im Amt. Dann beginnt die Amtszeit des neuen Vorstandes.

Eintragung im Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart  
VR 39 am 29. Juli 2014